

A PENSIONSPREIS für Wohnen

Gültig ab 1. Januar 2019

Für BewohnerInnen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

pro Aufenthaltstag

Fr. 151.50

pro Abwesenheitstag*gemäss IVSE Richtlinien

Fr. 131.30

Diese Beträge können aufgrund von vom Regierungsrat des Kantons Zürich gewährte Teuerungszulagen variieren.

Für BewohnerInnen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich

Für die BewohnerInnen deren gesetzlicher Wohnsitz in anderen Kantonen liegt und mit denen eine Kostenübernahmegarantie vereinbart wurde, werden die individuell vorgegebenen Beträge dieser Kantone verrechnet. Die effektiven Zahlen variieren von Kanton zu Kanton und werden den Beiständen direkt mitgeteilt.

- *Als Abwesenheitstag gilt: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.
Folgende Varianten sind möglich:
 - Mittagessen, Abendessen, Nacht
 - Abendessen, Nacht, Mittagessen
 - Nacht, Mittagessen, Abendessen
- Für BewohnerInnen, die regelmässig auswärts die Mittagsmahlzeiten einnehmen, für die sie selbst auskommen müssen, wird pro Monat CHF 210.-- mit der Pensionsrechnung vergütet.
- Für den Aufenthalt während einer Schnupperzeit werden die normalen Tagesansätze verrechnet.
- Der Pensionspreis wird 5 Tage über den Todestag hinaus verrechnet.

B PENSIONSPREIS stundenweise Betreuung für externe Betreute

Stundenweise Betreuung wird nach Betreuungsintensität entsprechend den IBB Ansätzen verrechnet.

(Kleinste Verrechnungseinheit ¼ Std.)

IBB-Stufe 0	Fr. 6.50 pro Std.
IBB-Stufe 1	Fr. 10.20 pro Std.
IBB-Stufe 2	Fr. 14.00 pro Std.
IBB-Stufe 3	Fr. 17.75 pro Std.
IBB-Stufe 4	Fr. 21.25 pro Std.

C Verrechnung der Hilfslosenentschädigung pro Aufenthaltstag

Bei einer Hilfslosenentschädigung leichten Grades (Monat Fr. 119.--)

Fr. 3.92

Bei einer Hilfslosenentschädigung mittleren Grades (Monat Fr. 296.--)

Fr. 9.74

Bei einer Hilfslosenentschädigung schweren Grades (Monat Fr. 474.--)

Fr. 15.59

- Externen TagestättenbesucherInnen, die auch über Mittag betreut werden, wird pro Aufenthaltstag die Hilfslosenentschädigung Heimtarif verrechnet.
- Heimbewohnenden wird pro Aufenthaltstag die Hilfslosenentschädigung Heimtarif verrechnet.
- BewohnerInnen im AHV Alter wird die Hilfslosigkeit AHV-Tarif verrechnet (doppelter Betrag des Heimtarifs)
- Werden Hilfslosenentschädigungen durch eine Unfallversicherung ausgerichtet, kommen diese Ansätze zur Anwendung.

D Mahlzeiten

Morgenessen

Fr. 4.00

Mittagessen Menu / Wochenhit / Fitnesssteller

Fr. 11.50

Salatteller

Fr. 10.00

Nachtessen

Fr. 7.70

E Einzelverrechnungen

Kommunikation

- Telefonanschluss Aussenwohngruppen -Funktelefon mit eigener Nummer und Abrechnung – Monatsgebühr Fr. 15.00
- Funkverbindung vom WLAN – Monatsgebühr Fr. 10.00

Transporte

- Begleitete Personentransporte die nicht zwingend durch Betreuungspersonal durchgeführt werden müssen. Fr. 0.70/km
(Sinngemäss als Taxibetrieb) Fr. 40.00/Std.
- Als Austrittspauschale (auch bei Todesfall) oder bei Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch für Endreinigung und Instandsetzung. Fr. 300.--
Umzug und Entsorgung ist Sache der BewohnerIn, resp. der gesetzlichen Vertretung.

Weitere Verrechnungen entsprechend Wohnheimvertrag 3.5

Wald, 20. November 2018

Stiftung WABE
Behindertenzentrum Wald
Der Stiftungsrat